

## 1270 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

### über die Regierungsvorlage (1193 der Beilagen): Notenwechsel über die vertraglichen Beziehungen zwischen Österreich und der Russischen Föderation

Im Hinblick auf die im Dezember 1991 erfolgte Auflösung der Sowjetunion haben am 18. Mai 1992 in Wien und am 9./10. Dezember 1992 in Moskau bilaterale Expertengespräche über die vertraglichen Beziehungen zwischen Österreich und der Russischen Föderation stattgefunden, bei denen die zwischen Österreich und der ehemaligen Sowjetunion abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge im Hinblick auf ihre Weiteranwendung zwischen Österreich und der Russischen Föderation erörtert wurden. Hierbei wurden diese Verträge, je nach der in Aussicht genommenen rechtlichen Behandlung, in vier Gruppen eingeteilt und gleichzeitig vereinbart, diese Einteilung in Form eines Notenwechsels über die vertraglichen Beziehungen zwischen Österreich und der Russischen Föderation festzulegen.

Die in diesem Notenwechsel angeführte Gruppe I umfaßt jene Verträge, die weiter angewendet werden sollen, wobei die Bezeichnungen „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ usw. als „Russische Föderation“ usw. zu lesen sind und in einem Fall (Abkommen Nr. 3) weitere spezifische Anpassungen vorgenommen werden. Aus österreichischer Sicht sollen diese Verträge im Verhältnis zwischen Österreich und der Russischen Föderation formell in Kraft gesetzt werden. Diese Gruppe I enthält zehn Verträge, darunter vier Abkommen, die seinerzeit mit parlamentarischer Genehmigung abgeschlossen worden sind.

Gruppe II umfaßt jene Verträge, die bis zum Abschluß neuer Verträge in pragmatischer Weise weiter angewendet werden sollen.

Gruppe III umfaßt jene Verträge, die bis zur Neuregelung der Beziehungen auf den jeweiligen Sachgebieten, soweit möglich, in pragmatischer Weise weiter angewendet werden sollen.

Gruppe IV schließlich umfaßt Verträge, die als nicht mehr in Geltung stehend identifiziert wurden. In diese Gruppe wurden sechs Verträge aufgenommen, die Gegenstand der eingangs erwähnten österreichisch-russischen Expertengespräche über die vertraglichen Beziehungen waren. Die Gruppe der nicht mehr in Geltung stehenden Verträge erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da zahlreiche andere bilaterale Verträge zwischen Österreich und der Sowjetunion, insbesondere solche aus der Zwischenkriegszeit, bereits vor der Auflösung der Sowjetunion völkerrechtlich nicht mehr in Geltung standen.

Der gegenständliche Notenwechsel hat hinsichtlich der in Gruppe I unter den Z 2, 6, 7 und 9 angeführten Verträgen gesetzändernden und gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Er hat nicht politischen Charakter. Der drittletzte Absatz des Notenwechsels ist als verfassungsändernd anzusehen. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Der Außenpolitische Ausschuss hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 12. Oktober 1993 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dkfm. Holger Bauer, Dr. Andreas Khol und der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois Mock.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Weiters hält der Außenpolitische Ausschuß einstimmig fest, daß noch vor der Kundmachung des gegenständlichen Staatsvertrages geprüft werden müsse, ob der drittletzte Absatz dieses Notenwechsels, der als verfassungsändernd anzusehen ist, nicht ausdrücklich als solcher zu bezeichnen wäre. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sichert dem Ausschuß zu, daß diese Frage

bis zur Behandlung des vorliegenden Staatsvertrages im Plenum des Nationalrates einer endgültigen Klärung zugeführt werden wird.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Notenwechsel über die vertraglichen Beziehungen zwischen Österreich und der Russischen Föderation (1193 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1993 10 12

**Dr. Gerhart Bruckmann**

Berichterstatter

**Peter Schieder**

Obmann